



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 06.03.2020

Stadt Bornheim
7.1-Stadtplanung
Frau Schneidenbach
Herr Schier
Herr Erll

Rathaus
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel – erneute Offenlage (Az.: 7.1 Sb)
Ihr Schreiben vom 17.02.2020: Benachrichtigung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung. Wir bitten um eine kurze Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Pacyna

LSV-Stellungnahme zum Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel, Stand Februar 2020 (nur zu den geänderten und ergänzten Teilen)

Da Stellungnahmen im Rahmen dieser beschränkten, erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB „*nur zu den geänderten Teilen abgeben werden*“ können (An-

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim 2019
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn eG, BIC: GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 - 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Michael Breuer (Kasse) ☎ 02227 - 76 07

schreiben der Stadt Bornheim vom 17.02.2020, S. 2), verweisen wir bezüglich der anderen Aspekte des Bebauungsvorhabens He 31 auf die entsprechenden Ausführungen des LSV in seinen Stellungnahmen vom 28.12.2018 und 09.12.2019.

Der LSV begrüßt, dass nun endlich seinen bereits in den Stellungnahmen vom 28.12.2018 und 09.12.2019 vorgebrachten Bedenken gefolgt wird, den Eingriffs- und Ausgleichsberechnungen keinen fiktiven „Ist-Zustand“, sondern den realen Ist-Zustand von Natur und Landschaft zugrunde zu legen.

Im Anschreiben der Stadt Bornheim vom 17.02.2020 wird die erneute Offenlage in 2020 damit begründet, dass *„leider nicht wie erwartet ein abgestimmter und gültiger Rekultivierungsbescheid bis zum Satzungsbeschluss vorliegt“* (S. 1). Diesem Rechtfertigungsversuch widerspricht der LSV auch in Hinblick auf mögliche Parallelfälle bei künftigen Bauleitplanungen nachdrücklich. Eine Rechtmäßigkeit der von der Stadtverwaltung in den Bebauungspläne He 31 und He 28 angewandten Methodik zur Reduzierung der Ausgleichsleistungen kann weder aus § 1a Abs. 3 BauGB noch aus § 30 Abs. 2 LNatSchG NW abgeleitet werden. Selbst wenn das Rekultivierungskonzept der Firma Horst bereits rechtskräftig wäre, hätte dies nicht als Basisberechnung für den Eingriff in Natur und Landschaft und den erforderlichen Ausgleich dienen können, da dem Rekultivierungskonzept eine ökologische Bewertung des Plangebietes fehlt und eine Aufwertung des ehemaligen Abgrabungsbereichs im Sinne des Biotop- und Artenschutzes nicht vorgesehen ist.

Da der Planbereich bislang weder durch Bebauung noch als öffentliche Verkehrsfläche genutzt wurde, muss laut rechtlicher Lage bei den Eingriffs- und Kompensationsberechnungen zwingend – wie jetzt ja endlich erfolgt - vom realen Ist-Zustand von Natur und Landschaft ausgegangen werden.

1. Der Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Ausgleich:

Im 1. Nachtrag zum *„Landschaftspflegerischen Fachbeitrag“* des Büros für Freiraum- und Landschaftsplanung Ingrid Rietmann vom 14.02.2020 werden die reale Vegetation (S. 1 f.) und der bei Umsetzung des Bebauungsplans He 31 erfolgende Eingriff (S. 2 f.) aus Sicht des LSV zutreffend beschrieben. Die *„Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen“* (S. 3 ff.) sowie die *„Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung“* (S. 5 ff.) überzeugen: *„Durch ein Pflege-Management wird zukünftig sichergestellt, dass die vorhandenen Biotopstrukturen der Abgrabungsflächen weiter entwickelt und nicht der Sukzession überlassen werden. Zudem wird durch die Anlage von Kleingewässern und Lesestein-/Totholzhaufen der alleinigen Folgenutzung für den Biotop- und Artenschutz Rechnung getragen. Insbesondere profitieren davon die Kreuz- und Wechselkröte, die Zauneidechse und die Avifauna ...“* (S. 4).

In den *„Textlichen Festsetzungen“* zum Bebauungsplan He 31 (Stadt Bornheim, 18.02.2020) werden folgerichtig im Vergleich zur Planung von 2019 die Biotopwertpunkte für externe Ausgleichsmaßnahmen statt auf lediglich 90.626 Punkte (Stand 2019) auf nun 152.082 Biotopwertpunkte hochgesetzt. Das entspricht einem Aus-

gleichsplus von 61.456 Biotopwertpunkten. Während in der Planung von 2019 noch eine externe Ausgleichsfläche von ca. 4,05 ha zugrunde lag, soll nun der externe Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft auf einer deutlich größeren Fläche von ca. 6,15 ha realisiert werden (S. 11).

Im „*Ausgleichsplan*“ des „*Landschaftspflegerischen Fachbeitrags*“ vom 14.02.2020 wurden die Zahl der dargestellten „*Kleingewässer*“ und die Zahl der „*Anlage von Strukturen zur Optimierung von Amphibien- und Reptilienlebensräumen*“ entsprechend unserer Anregung in der LSV-Stellungnahme vom 09.12.2019 korrigiert.

Unsere in den Stellungnahmen vom 28.12.2018 und 09.12.2019 geäußerten Bedenken zu den Eingriffs- und Kompensationsberechnungsmethoden sind somit ausgeräumt.

2. Artenschutzrechtliche Prüfung:

Die „*Ergänzende Artenschutzprüfung*“ des Kölner Büros für Faunistik vom 17.02.2020 legt zusätzliche aus Sicht des LSV angemessene CEF-Maßnahmen fest (S. 31 ff.). Die Turteltaube wurde im Katalog der nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten ergänzt (S. 27).

3. Neue Festsetzungen für das Bebauungsgebiet:

Der LSV **regt an**, in den „*Textlichen Festsetzungen*“ der Stadt Bornheim (Stand 18.02.2020, S. 17) den Satz „*Die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Lampentypen ... ist anzustreben*“ durch eine verbindliche Festschreibung dieser Lampentypen zu ersetzen.

Der LSV begrüßt, dass aufgrund der problematischen Bodenverhältnisse (unsere Stellungnahme vom 28.12.2018) jetzt „*von einer Versickerung im Plangebiet abgesehen werden*“ soll (Stadt Bornheim: „*Begründung zur erneuten Offenlage*“, Stand 18.02.2020, S. 57).